



## Weidenreglement

### § 1

Jeder im Bezirk Einsiedeln wohnhafte Genossenbürger ist berechtigt, sein eigenes Rindvieh in die Weiden aufzutreiben. Anspruch  
Genossen, die keine eigene Weide besitzen, haben den Vorrang.

### § 2

Die Anmeldung für die Sömmerung hat bis 15. Februar des laufenden Jahres **schriftlich** an den Präsidenten zu erfolgen, unter Angabe von Alter und Ohrmarke und unter Bezeichnung der gewünschten Weide. Anmeldung

### § 3

Die Genossengemeinde beschliesst auf Antrag des Genossenrates die Viehaufgabe. Sollte ein Viehaufreibender nicht so viel Vieh auftreiben, wie er angemeldet hat, ist er trotzdem verpflichtet, die ganze Auflage zu entrichten. Viehaufgabe  
Wenn ein Tier infolge Unträchtigkeit oder Krankheit vor dem 25. Juli abgeführt wird und nicht durch ein anderes ersetzt wird, ist die halbe Auflage zu entrichten.

### § 4

Für Vieh, welches vor dem 1. August abgeführt wird, kann unter vorheriger Meldung an den Präsidenten ein Tier gleicher Gattung aufgetrieben werden. Ersatz

### § 5

Sollte zuviel Vieh für die Weidenbestossung angemeldet sein, so können in erster Linie jene Genossen nicht alles angemeldete Vieh auftreiben, die sich zu spät angemeldet haben, in zweiter Linie diejenigen welche am meisten Vieh sömmeren wollen. Überbestand

### § 6

Wird von den Genossen zuwenig Vieh angemeldet, so hat der Genossenrat die Pflicht, für fremdes Vieh zu sorgen. Die Auflage für fremdes Vieh bestimmt der Genossenrat. Unterbestand

### § 7

Kühe				8/8	Viehgattungen
Rinder vor	1. November	x - 3 Jahre		8/8	
Rinder	1. November	x - 3 Jahre - 30. April	x - 2 Jahre	7/8	
Rinder	1. Mai	x - 2 Jahre - 31. Oktober	x - 2 Jahre	6/8	
Meissen	1. November	x - 2 Jahre - 30. April	x - 1 Jahre	5/8	
Jährlinge	1. Mai	x - 1 Jahr - 31. Oktober	x - 1 Jahr	4/8	
Kälber ab	1. November	x - 1 Jahr		3/8	

*x = Auftriebsjahr*

### § 8

Die Viehweiden werden folgendermassen berechnet: Bestossung  
Buchen/Gspaa 50 Kuhesset  
Ruchegg/Lochweid/Fluh 70 Kuhesset

### § 9

Die Viehachter haben das Recht für Buechen/Gspaa zwei, für die Ruchegg eine und für Lochweid/Fluh eine Kuh unentgeltlich zu sömmeren. Werkkuh

### **§ 10**

Die Auffahrtstage werden durch die Weidenkommission bestimmt.  
Die Sömmerungshalbzeit läuft bis zum 25. Juli.  
Die Sömmerung für Ruchegg, Lochweid und Fluh dauert bis zum 5. September, für Buchen und Gspaa bis 15. September.

Auf- und Abfahrtstage

### **§ 11**

Jedes widerrechtliche Befahren der Weiden und der Fahrwege in und zu den Weiden ist verboten. Der Genossenrat kann in dringenden Fällen die Bewilligung erteilen. Für allen entstandenen Schaden ist der Verursacher haftbar.

Befahren der Wege

### **§ 12**

Der Genossenrat kann Fronarbeitstage für die viehauftreibenden Genossen bestimmen.

Fronarbeit

### **§ 13**

Für Regelungen, die nicht speziell erwähnt sind, ist der Genossenrat zuständig, wobei die kantonalen Alpvorschriften zu beachten sind.

Zusatzbestimmungen

Dieses Weidenreglement wurde an der ordentlichen Genossengemeinde vom 21. April 2006 revidiert und ersetzt das Reglement vom 26. April 1996.

Der Präsident

Der Schreiber

Peter Kälin

Markus Bisig